FAQ zur kommunalen Wärmeplanung

Inhaltsverzeichnis

1 **Kommune** 2

2 **Private Haushalte** 6

3 **Unternehmen** 14

Erstellt von der:

aastrix

August-Bebel-Straße 41

04275 Leipzig

www.aastrix.com

1 Kommune

Was sind verpflichtende Maßnahmen aus der KWP?

Antwort:

- **Regelmäßige Fortschreibung**: mindestens alle fünf Jahre muss der Wärmeplan aktualisiert werden
- **Gebietsausweisung** (§ 26 WPG): Kommunen müssen festlegen, welche Bereiche künftig über Wärmenetze, über Wasserstoff/ Grün-Gas oder dezentral versorgt werden.
- **Einbindung der Öffentlichkeit**: Informationsveranstaltungen, Beteiligungsmöglichkeiten und transparente Kommunikation sind verpflichtend.
- **Abstimmung mit Fachakteuren und politischen Gremien**: Netzbetreiber, Energieversorger, Industrie, Wohnungswirtschaft und Verwaltung müssen eingebunden werden.
- **Monitoring und Controlling**: zentrale Kennzahlen (z. B. Emissionen, Sanierungsstand, Anteil erneuerbarer Energien) müssen regelmäßig überprüft und dokumentiert werden.

Welche freiwilligen Maßnahmen können durchgeführt werden?

Antwort:

- **Zusätzliche Informations- und Beratungsangebote** (z. B. Energieberatungsstelle, Hotline, Infoflyer)
- **Förderung von Bürgerenergieprojekten** (z. B. Genossenschaften, gemeinschaftliche PV- oder Wärmenetzprojekte)
- **Kommunale Vorbildfunktion**: Sanierung eigener Gebäude, Einsatz erneuerbarer Heizsysteme in Schulen, Kitas, Verwaltungsgebäuden
- **Kooperation mit Handwerk und Versorgern** (z. B. runde Tische, Netzwerke für Wärmewende)
- **Lokale Förderprogramme** ergänzend zu Bund und Land (z. B. Zuschüsse für Sanierung oder Beratung)
- **Pilotprojekte und Modellquartiere** starten, um innovative Technologien zu erproben (z. B. kalte Nahwärme, Agrothermie)

Wie wird die Umsetzung in den Ortsteilen gesteuert und überwacht?

Antwort:

- **Verankerung** in der Kommune
- Zuständigkeit liegt beim **Fachbereich Stadtentwicklung/Bauplanung der Gemeindeverwaltung**
- Einrichtung einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe
- Koordination der Umsetzung für alle Ortsteile unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten
- **Einführung eines Monitoringsystems** mit Kennzahlen (z. B. Heizungsmodernisierungen, Emissionen, Sanierungsquote)
- Regelmäßige Fortschrittskontrolle und steuerndes Eingreifen bei Bedarf

- Fortschreibung des Wärmeplans alle **fünf Jahre** zur Anpassung und Qualitätssicherung
- Enge Abstimmung mit politischen Gremien, lokalen Akteuren und der Bevölkerung zur Förderung von Akzeptanz und Transparenz

Welche Fördermittel stehen für was zur Verfügung?

Antwort:

Beratung

- Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) – Zuschuss max. 50 % der förderfähigen Kosten
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Fachplanung und Baubegleitung (BAFA und KfW) – Zuschuss max. 50 % der förderfähigen Kosten

Kommunale Gebäude

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) (BAFA und KfW) – Zuschuss
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Kommunen, Kredit (KfW 264) – Kredit mit Tilgungszuschuss
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Kommunen, Zuschuss (KfW 464) – Zuschuss

Wärmeinfrastruktur

- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) (BAFA) – Zuschuss von max. 50 % der förderfähigen Kosten für Machbarkeitsstudie oder Transformationsplan/max. 40 % Zuschuss für die Realisierung oder Transformation eines Wärmenetzes

Weitere Informationen: Link

Wie wird die Fortschreibung des Plans fünf Jahren gewährleistet? Welche Stelle trägt hierfür die Verantwortung? Und ist für die erneute Beauftragung eine neue Ausschreibung erforderlich?

Antwort:

- Grundsätzlich gilt das **Vergaberecht** (VgV/GWB): Öffentliche Aufträge müssen ab bestimmten Schwellenwerten ausgeschrieben werden.
- Wenn die **Fortschreibung ein neuer Auftrag** ist (was in der Regel der Fall ist), muss **neu ausgeschrieben** werden.
- Eine **Direktvergabe** an den bisherigen Anbieter ist nur in Ausnahmefällen möglich, z. B.:
  - wenn der Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt,
  - oder wenn ein „Folgeauftrag“ vorliegt, der von Beginn an im ursprünglichen Vertrag vorgesehen war.
- In der Praxis bedeutet das meist: **Neue Ausschreibung ist erforderlich.**
- Die Kommune kann sich wieder für den gleichen Anbieter entscheiden – aber nur im Rahmen des Vergabeverfahrens.

Was passiert, wenn sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern?

Antwort:

- Die **kommunale Wärmeplanung ist dynamisch** – sie muss neue Gesetze und Vorgaben automatisch berücksichtigen.
- Bei **wesentlichen Änderungen** kann auch eine **außerplanmäßige Aktualisierung** notwendig werden.
- **rechtskonform und zukunftsfähig**
- Änderungen werden mit den **Fachakteuren und der Öffentlichkeit** abgestimmt, damit Transparenz gewährleistet ist.
- Förderprogramme können sich durch neue gesetzliche Vorgaben ändern – die Kommune informiert Bürger und Unternehmen über aktuelle Möglichkeiten.

Welche Rolle kann die Kommune in der Öffentlichkeitsarbeit spielen?

Antwort:

- **Information bereitstellen**: Ergebnisse des Wärmeplans, Handlungsmöglichkeiten und Förderangebote klar und verständlich kommunizieren (z. B. Website, Flyer, Infopunkte).
- **Bürgerdialog organisieren**: Bürgerversammlungen, Workshops oder Online-Formate zur Beteiligung durchführen.
- **Vorbildfunktion einnehmen**: Eigene Projekte sichtbar machen (Sanierung öffentlicher Gebäude, Einsatz erneuerbarer Energien).
- **Kooperation fördern**: Austausch zwischen Bürgern, Unternehmen, Energieversorgern und Handwerk moderieren.
- **Beratung unterstützen**: Auf unabhängige Energieberatung hinweisen oder selbst eine Beratungsstelle einrichten.
- **Vertrauen schaffen**: Transparente Kommunikation zu Zielen, Zeitplänen und Auswirkungen auf Ortsteile und Haushalte.

Wer übernimmt die Kosten für die Umsetzung von Machbarkeitsstudien?

Antwort:

- Über die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (**BEW**), Modul I.
- **Förderfähig** sind:
  - Transformationspläne für den Umbau bestehender Wärmenetze.
  - Machbarkeitsstudien für die Neuerrichtung von Wärmenetzen.
- **Zielsetzung**: Ausrichtung der Netze auf Treibhausgasneutralität bis 2045.
- **Förderquote**: bis zu **50 %** Zuschuss auf die förderfähigen Kosten.
- Maximale Fördersumme: bis zu **2 Mio. €** pro Antrag.
- **Restfinanzierung**: durch die Kommune, Versorger oder beteiligte Partner.
- **Energieversorger oder Contractor**

Kann in einem Gebiet was laut KWP als Dezentrales Gebiet ausgewiesen wurde, eine Machbarkeitsstudie gefördert werden für ein Wärmenetz?

Antwort:

- **Ja**, Förderung einer Machbarkeitsstudie ist auch in „dezentral“ ausgewiesenen Gebieten möglich.
- Die KWP-Einstufung ist **nicht bindend** und schließt die Prüfung eines Wärmenetzes nicht aus.
- Voraussetzung: Wärmenetz muss auf Versorgung von > 16 Gebäuden oder > 100 Wohneinheiten ausgelegt sein.
- Studie darf erst nach Förderzusage beauftragt werden.

Was kommt auf unsere Kommunalen Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Gemeindehallen, Schwimmbäder, Sportplätze, Wasserversorgung, …) zu?

Antwort:

- KWP gibt nur den **allgemeinen Rahmen**, keine Einzelvorgaben.
- **Entscheidungen** zu Sanierung, Heizungstausch oder Netzanbindung trifft die Kommune selbst.
- **Förderprogramme** unterstützen Investitionen (BEG, BEW, NKI).
- Einrichtungen können als **Vorbildprojekte** dienen.
- Fokus auf **Energieeinsparung und Effizienz** bei großen Verbrauchern (z. B. Schwimmbad, Sporthalle).

2 Private Haushalte

Was bedeutet die Wärmeplanung konkret für mein Haus? Gibt es Verpflichtungen?

Antwort:

- Die **kommunale Wärmeplanung ist ein Orientierungsinstrument**, keine direkte Verpflichtung für Hausbesitzer.
- Es gibt **keine Pflicht**, sofort die Heizung zu tauschen oder das Gebäude zu sanieren.
- Vorgaben entstehen nur durch **bundesweite Gesetze** (z. B. Gebäudeenergiegesetz – 65 %-Regel beim Heizungstausch).
- Die KWP zeigt, ob in einem Gebiet künftig ein **Wärmenetz** geplant ist oder ob eine **dezentrale Lösung** sinnvoll bleibt.
- Für Eigentümer bietet der Plan **Transparenz und Planungssicherheit** für künftige Investitionen.
- Vorteil: Zugang zu **Fördermitteln** und Beratung, wenn man Sanierung oder Heizungstausch angeht.

Welche freiwilligen Maßnahmen können durchgeführt werden?

Antwort:

- **Heizung modernisieren** (z. B. Wärmepumpe, Solarthermie, Anschluss ans Wärmenetz)
- **Gebäude dämmen** (Dach, Fassade, Fenster)
- **PV-Anlage installieren** und Eigenstrom nutzen
- **Energieberatung in Anspruch nehmen**
- **Förderungen beantragen** (BAFA, KfW)
- **Verbrauch senken** durch effiziente Geräte und Verhalten

Welche Kosten verursacht die Wärmeplanung für die Bürger?

Antwort:

- **keine direkten Kosten** für die Bürger
- durch die Gemeindeverwaltung mit einer **100%igen Förderung**
- Der Bund stellt die Mittel bereit (über das **BMWK** und das **BAFA**).
- Die **Länder** sind für die Umsetzung und Organisation zuständig.
- keine direkte Wirkung auf die Bürger, da sie rechtlich nicht bindend ist
- Ergibt sich **keine Pflicht** und auch kein Anspruch darauf, eine bestimmte Wärmeversorgungsart zu nutzen.
- Die Entscheidung, wie ein Gebäude mit Wärme versorgt wird, welche Investitionen dafür getätigt und welche Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden, liegt nach wie vor beim **Eigentümer des Gebäudes**.

Wie steht die KWP im Zusammenhang mit dem GEG?

Antwort:

- **GEG = rechtliche Pflicht**: Beim Heizungstausch müssen 65 % erneuerbare Energien eingesetzt werden.
- **KWP = Orientierung**: zeigt, welche erneuerbaren Lösungen (Wärmenetz, Wärmepumpe, Solarthermie, Biomasse) vor Ort sinnvoll sind.
- **1 Gemeinschaftsziel**: deutlich weniger Nutzung von fossiler Energie aus Öl, Kohle oder Erdgas zum Heizen und Kühlen von Gebäuden.
- Fristen und Vorgaben für **Bestandsgebäude** gelten erst, wenn kommunale Wärmepläne mit konkreten Gebietsausweisungen vorliegen.
- Die **KWP erleichtert die Umsetzung des GEG**, weil Eigentümer wissen, welche Optionen langfristig verfügbar und wirtschaftlich sind.
- Eigentümer müssen zwar das **GEG einhalten**, bekommen durch die KWP aber **konkrete Handlungsempfehlungen und Förderwege**.

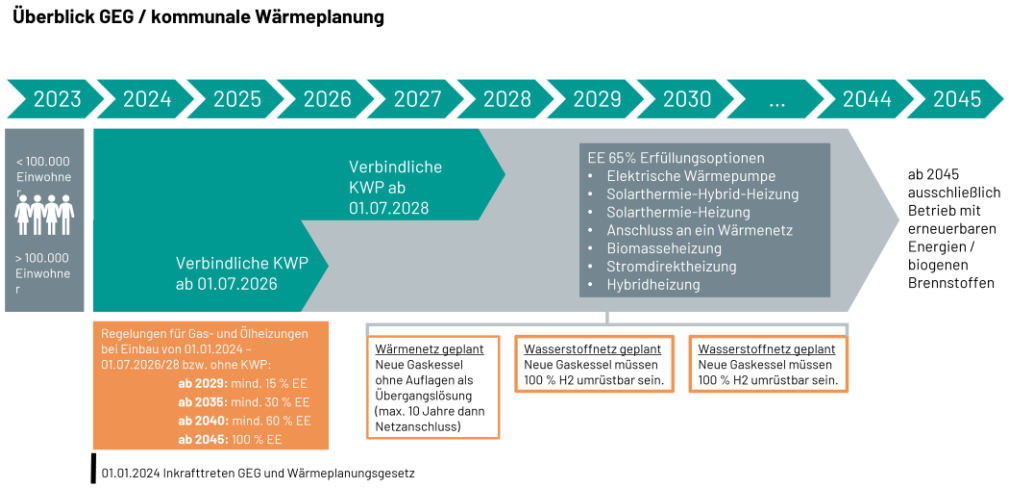

Abbildung 1: Zukünftiger Zeitplan im Zusammenspiel zwischen GEG und KWP

Gibt es eine Pflicht zum Heizungstausch im Zusammenhang mit dem GEG?

Antwort:

- **Nein, es gibt keine allgemeine Austauschpflicht** für funktionierende Heizungen.
- **Pflichten gelten nur**:
  - für **sehr alte ineffiziente Öl- und Gasheizungen** (über 30 Jahre alt, Standardkessel),
  - wenn eine Heizung **defekt und irreparabel** ist → dann muss die neue Anlage die **65 %-Regel** erfüllen.
- Eigentümer können ihre funktionierende Heizung weiter betreiben.
- Beim geplanten Heizungstausch greifen **Förderprogramme** zur finanziellen Unterstützung.

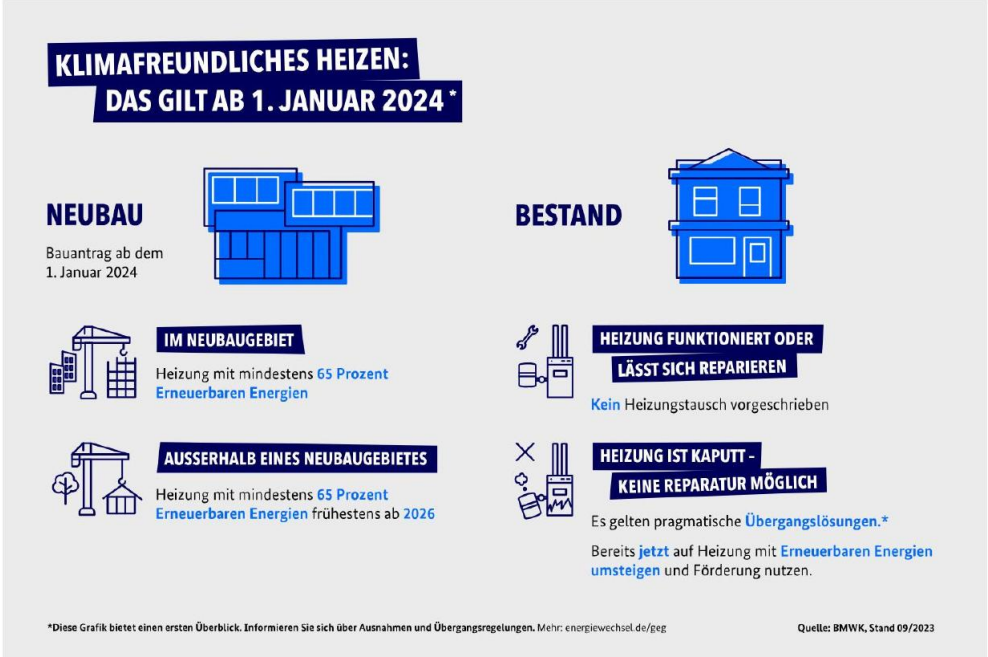

Abbildung 2: GEG auf einen Blick

Welche Heizungen dürfen gesetzlich ab 2024 eingebaut werden?

Antwort:

- Neue Heizungen müssen grundsätzlich die **65 %-Regel erneuerbare Energien** erfüllen (GEG).

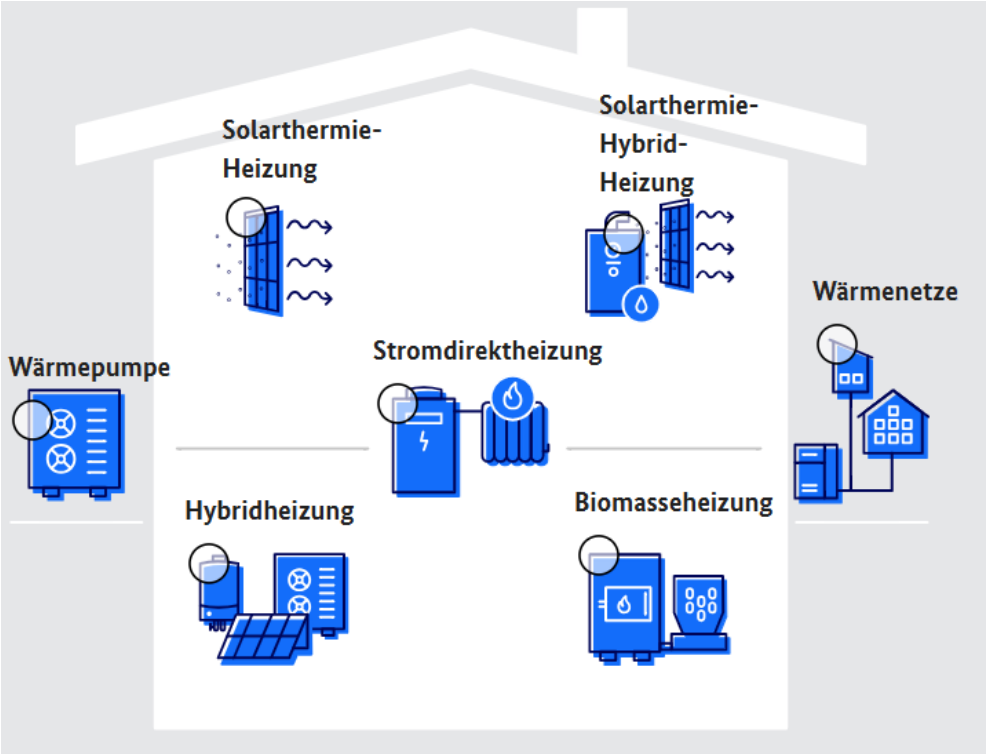

Abbildung 3: Übersicht über zulässige Heizungsarten nach GEG

Gibt es eine zentrale Übersicht für Förderungen?

Antwort:

- Ja: Link (energiewechsel.de)

Beratung

- Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude – EBW (BAFA) – Zuschuss max. 50 % der förderfähigen Ausgaben
- Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentralen

Sanieren

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) (BAFA und KfW) – Zuschuss und Kredit
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) (BAFA und KfW) – Kredit
- Steuerliche Förderung der Gebäudesanierung

Bauen

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (BEG KfN)

Welche Förderungen gibt es für den Einbau neuer Heizungen?

Abbildung 4: Übersicht der Förderungen für Heizungstausch

Antwort: Zuschussförderung 458 der KfW

	selbstnutzende Eigentümer	**Vermieter**
Grundförderung	30 Prozent	30 Prozent
Klima-Geschwindigkeitsbonus	20 Prozent[1]	-
Einkommens-Bonus	30 Prozent	-
Effizienzbonus[2]	5 Prozent	5 Prozent
Emissionsminderungszuschlag[3]	2.500 Euro	2.500 Euro
maximale Förderung:	**70 Prozent zzgl. ggf. 2.500 Euro**	**30 – 35 Prozent zzgl. ggf. 2.500 Euro**

[1] Diese Förderhöhe gilt bis spätestens zum 31.12.2028. Danach sinkt der Klima-Geschwindigkeitsbonus alle zwei Jahre um 3 Prozent.
[2] Der Effizienzbonus wird für Erdwärmepumpen sowie für Luft-Wasser-Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel gewährt.
[3] Der Emissionsminderungszuschlag wird für Biomasseheizungen mit einem besonders niedrigen Staub-Emissionsgrenzwert gewährt.

Weitere Informationen: Link (bundesregierung.de)

Welche Förderungen gibt es für die energetische Sanierung?

Antwort:

- **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):**
  - **Einzelmaßnahmen (BEG EM):** Zuschüsse für Dämmung, neue Fenster, Anlagentechnik, Heizungstausch (BAFA/KfW).
  - **Komplettsanierung (BEG WG/NWG):** Kredite mit Tilgungszuschuss oder direkte Zuschüsse für Effizienzhaus-Standards.
- **Steuerliche Förderung (§ 35c EStG):** 20 % der Sanierungskosten über 3 Jahre von der Steuer absetzbar (max. 40.000 € pro Wohneinheit).
- **Regionale Förderprogramme:** Viele Bundesländer und Kommunen bieten zusätzliche Zuschüsse.
- **Beratung gefördert:** Energieberatung (z. B. individueller Sanierungsfahrplan – iSFP) bis zu 50 % Zuschuss.
- **Sonderboni:** z. B. für Worst-Performing-Buildings (WPB), serielle Sanierung oder erneuerbare Heizsysteme.

Weitere Informationen: Link (kfw.de)

Wie läuft eine Bundesförderung für effiziente Gebäude – BEG ab?

Antwort:

Abbildung 5: Ablauf einer Förderung (BEG)

Wo kann ich Hilfe beantragen zur Antragsstellung?

Antwort:

- **Energieberater:innen** (gelistet bei der dena) – unterstützen bei Antragstellung und erstellen Sanierungsfahrpläne.
- **Verbraucherzentrale Energieberatung** – unabhängige Beratung, teilweise kostenlos.
- **Handwerksbetriebe** – viele Heizungsbauer/Installateure helfen direkt bei Förderanträgen (BAFA/KfW).
- **Förderbanken (KfW, Landesbanken)** – Informationen und Antragstellung bei Kreditprogrammen.
- **Kommunale Anlaufstellen** (z. B. Klimaschutzmanager, Rathaus, Energieagentur) bieten Hilfestellung und Erstberatung.

Was ist, wenn ich mir eine Sanierung nicht leisten kann?

Antwort:

- **Keine Pflicht zur sofortigen Sanierung** – bestehende Gebäude dürfen weiter betrieben werden, solange keine gesetzliche Austauschpflicht greift.
- **Förderprogramme** (BAFA, KfW) übernehmen einen großen Teil der Kosten, teils bis zu 50 %.
- **Günstige Kredite mit Tilgungszuschuss** können die Finanzierung erleichtern.
- **Steuerliche Förderung**: bis zu 20 % der Sanierungskosten absetzbar.
- **Schrittweise Sanierung** möglich – nicht alles auf einmal, sondern z. B. erst Fenster, später Heizung.
- **Beratung nutzen**: Energieberater helfen, die wirtschaftlich sinnvollsten Maßnahmen zu planen.

Wie kann ich prüfen, ob mein Gebäude in einem geplanten Wärmenetzgebiet liegt?

Antwort:

- **Wärmeplan prüfen** – Auf der Website deiner Gemeinde nach „Wärmeplan“ oder „Wärmenetz“ suchen.
- **Online-Karten nutzen** – Adresse eingeben und geplante Netze einsehen.
- **Behörde kontaktieren** – Bei der Energie- oder Klimaschutzabteilung nachfragen.
- **Amtsblatt prüfen** – Rechtsverbindliche Ausweisungen stehen dort.

Wird es verpflichtend sein, sich einem Wärmenetz anzuschließen?

Antwort:

- Das Wärmeplanungsgesetz sieht keine Anschluss- oder Nutzungspflicht vor.
- Ob ein Anschluss verpflichtend wird, entscheidet die jeweilige Kommune über Satzungen oder Bebauungspläne.
- Oft gilt: freiwilliger Anschluss, außer in ausgewiesenen Gebieten mit kommunaler Pflichtregelung.
- Auch ohne Pflicht lohnt ein Anschluss meist durch Planungssicherheit und Förderungen.
- Das Wärmeplanungsgesetz macht hierzu keine Vorgaben.

Ist die Stromversorgung gesichert, wenn so viele Wärmepumpen gleichzeitig angeschlossen werden?

Antwort:

- Wärmepumpen erhöhen die **Netzlast**.
- **Netzbetreiber planen den Ausbau** von Leitungen und Trafostationen entsprechend ein.
- **Intelligente Steuerungen (Smart-Grid)** helfen, Lastspitzen zu vermeiden.
- Bund und Länder fördern den **Netzausbau** und steuerbare Verbraucher.
- Ergebnis: Die **Stromversorgung bleibt gesichert**, auch bei mehr Wärmepumpen.

Treten die Regelungen des GEG eher in Kraft, wenn die Wärmeplanung fertiggestellt ist?

Antwort:

- Ja **Absatz 8 (GEG § 71 Abs. 8)**
- Regelt den **Übergangszeitraum** für bestehende Gebäude beim Einbau neuer Heizungen.
- In **Gemeinden > 100.000 Einwohner**: Bis 30.06.2026 dürfen neue Heizungen eingebaut werden, die die 65 %-EE-Vorgabe noch nicht erfüllen.
- In **Gemeinden ≤ 100.000 Einwohner**: Diese Übergangsfrist gilt bis 30.06.2028.
- **ABER:** Wenn die Kommune **vor Ablauf der Frist** durch Wärmeplanung oder Entscheidung ein Gebiet als **Wärmenetzausbaugebiet** oder **Wasserstoffnetzausbaugebiet** ausweist, dann gelten die 65 %-Pflichten bereits **einen Monat nach Bekanntgabe** dieser Entscheidung.
- Falls die Kommune bis 2026/2028 **keine Wärmeplanung** vorlegt, wird das Gebiet so behandelt, als läge eine Planung vor (Pflichten greifen dann automatisch).

Welche Pflicht gilt für Betreiber einer neuen Öl- oder Gasheizung, die nach dem 31. Dezember 2023, aber noch vor Ablauf der Übergangsfristen eingebaut wurde und die nicht sofort die 65 %-EE-Vorgabe erfüllt?

Antwort:

- Absatz 9 (GEG § 71 Abs. 9):
- Bezieht sich auf Heizungen mit fossilen Brennstoffen, die während der Übergangsfristen (2024–2026/2028) eingebaut wurden und nicht sofort die 65 %-EE-Vorgabe erfüllen.
- Betreiber müssen dann stufenweise EE-Anteile beimischen:
- Ab **01.01.2029: mindestens 15 %** EE-Anteil
- Ab **01.01.2035: mindestens 30 %** EE-Anteil
- Ab **01.01.2040: mindestens 60 %** EE-Anteil
- Zulässige EE-Quellen: Biomasse, grüner/blauer Wasserstoff und deren Derivate.
- Bestehende Öl- oder Gasheizungen, die **vor dem 1.1.2024** schon installiert waren, fallen also **nicht unter Absatz 9**. Für sie gelten weiterhin die bekannten Regeln (§ 72 GEG: Weiterbetrieb, Austauschpflicht erst ab 30 Jahren etc.).

3 Unternehmen

Welche Verpflichtung resultieren für Unternehmen aus der KWP?

Antwort:

- **Keine direkten Pflichten** durch die KWP.
- Vorgaben ergeben sich nur aus **Bundesgesetzen** (GEG, Energieeffizienzgesetz, CO_2-Preis).
- KWP dient als **Orientierung** für zukünftige Investitionen und mögliche Wärmenetze.

Welche Unterstützung (Förderung) erhalten Unternehmen bei der Umstellung ihrer Wärmeversorgung?

Antwort:

Beratung

- Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) – Zuschuss
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Fachplanung und Baubegleitung – Zuschuss

Gebäude

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) (KfW und BAFA) – Zuschuss
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) (KfW 263)) – Kredit mit Tilgungszuschuss

Prozess & Anlagen

- Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) (BAFA, KfW, VDI/VDE-IT) (Förderoptionen Zuschuss und Kredit)
- Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – EEW (Förderoptionen Wettbewerb)

Industrie und Klimaschutz

- Bundesförderung Industrie und Klimaschutz - BIK

Weiterbildung

- Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe (BAW)

Weitere Informationen: Link (energiewechsel.de)

Wie kann ein Unternehmen von der KWP profitieren?

Antwort:

- **Planungssicherheit**: zeigt, ob am Standort künftig Wärmenetze entstehen oder dezentrale Lösungen sinnvoll sind.
- **Förderzugang**: KWP erleichtert den Zugang zu Investitionszuschüssen und Förderprogrammen.
- **Kostenvorteile**: erneuerbare Energien und Effizienzmaßnahmen senken langfristig Energiekosten.
- **Standortvorteil**: energieeffiziente Betriebe sind attraktiver für Investoren und Kunden.
- **Klimaschutzbeitrag**: Unternehmen verbessern ihre Nachhaltigkeitsbilanz und erfüllen Berichtspflichten.
- Wärme und Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugen: von **Investitionszuschüssen** und **niedrigen Energiekosten** profitieren!

Wie wird mit Industrieprozessen und Prozesswärme umgegangen?

Antwort:

- Prozesswärme soll künftig **treibhausgasneutral** bereitgestellt werden.
- Einsatz von **erneuerbarem Strom** (z. B. über Elektrodenkessel, Wärmepumpen).
- Nutzung von **grünem Wasserstoff** und **grünem Methan** für Hochtemperaturprozesse.
- Ergänzend: **Biomasse** oder **Abwärmenutzung**, wenn lokal verfügbar.
- **Mischung** verschiedener Energiequellen möglich
- Ziel: vollständige Dekarbonisierung der Industrieprozesse bis 2045.

Gibt es steuerliche oder wirtschaftliche Anreize für Investitionen in erneuerbare Wärme?

Antwort:

Förderprogramme:

- BEG (Nichtwohngebäude): Zuschüsse & Kredite für Heizung, Dämmung, Effizienz.
- EEW (Energieeffizienz in der Wirtschaft): Förderung für erneuerbare Prozesswärme, Abwärmenutzung, effiziente Anlagen.
- BEW: Zuschüsse für Netze und große Wärmelösungen.

Steuerliche Vorteile:

- Sonderabschreibungen (§7c EStG) für energetische Maßnahmen.
- Investitionen können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Wirtschaftliche Anreize:

- Niedrigere Energiekosten durch Effizienz & erneuerbare Wärme.
- Planungssicherheit durch Förderzugänge.
- Image- und Standortvorteile durch Nachhaltigkeit.

Wie werden Unternehmen in den weiteren Prozess eingebunden?

Antwort:

- Teilnahme an **Workshops und Dialogen**.
- Austausch mit **Verbänden, Versorgern und Kommune**.
- Einbringen von **eigenen Projekten und Abwärme-Potenzialen**.

Gelten für größere Gebäude (z. B. Gewerbehallen) besondere Pflichten?

Antwort:

- **Nein, die KWP unterscheidet nicht nach Größe.**
- Vorgaben ergeben sich nur aus dem **Gebäudeenergiegesetz (GEG)**.
- Weitere Pflichten nur durch **Bundesgesetze** (z. B. Energieeffizienzgesetz bei Großverbrauchern).